

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/821 Nr. 6 —

Bericht der Kommission an den Rat über das Halten von Legehennen in Käfigbatterien

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz der Legehennen in Käfigbatteriehaltung

»EG — Dok. Nr. 8831/81«

A. Problem

Das Halten von Legehennen in Käfigbatterien ist die am weitesten verbreitete Form der Eier-Erzeugung in der EG. Diese Haltungsform kann zu Leiden der Tiere führen. Sie wird daher von den Tierschutzorganisationen mit Nachdruck abgelehnt. In den Mitgliedstaaten der EG ist diese Haltungsform aber nicht verboten. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Eiersektor sollen die Regelungen über Käfigbatteriehaltungen für Legehennen in der EG harmonisiert werden. Auch das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gibt Anlaß zu entsprechenden EG-Regelungen.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt dem Rat eine Richtlinie zur Festsetzung von Mindestanforderungen für diese Haltungsform vor. Sie sollen den Erfordernissen des Tierschutzes, der Sozialethik und der Hygiene genügen und wirtschaftlich angemessen sein. Die Mindestkäfigfläche je Legehennen soll 500 cm² betragen.

C. Alternativen

Der Ausschuß schlägt eine Mindestfläche je Legehenne von 600 cm² vor. Der Bundesrat empfiehlt die gleiche Mindestfläche für leichte Rassen und eine entsprechend größere für schwere Rassen.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der anliegende Bericht und der anliegende Richtlinienvorschlag der EG-Kommission werden nach Maßgabe der nachstehenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
2. Der Deutsche Bundestag hält die Verabschiedung einheitlicher Bestimmungen für die Legehennenhaltung in Käfigbatterien in der EG für dringend erforderlich, um bei Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes Wettbewerbsverzerrungen unter den Mitgliedstaaten in der Eiererzeugung zu vermeiden.
3. Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel wie bisher mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß insbesondere die je Henne vorgesehene Mindestfläche auf 600 cm² einheitlich festgesetzt und in allen EG-Ländern in nationales Recht umgesetzt wird. Käfige, die dieser und den übrigen Anforderungen der Richtlinie nicht entsprechen, sollten vom 1. Juli 1987 an nicht mehr benutzt werden dürfen. Für eine Übergangszeit sollte im Interesse des Tierschutzes bereits eine Mindestfläche von 500 cm² und eine Troglänge von 12 cm je Henne festgelegt werden.

Bonn, den 26. November 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Herkenrath

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht der Kommission an den Rat über das Halten von Legehennen in Käfigbatterien**A. Einleitung**

Das Halten von Legehennen in Käfigbatterien ist die am weitesten verbreitete Form der Eiererzeugung in der Gemeinschaft und trägt sehr weitgehend zu der hohen Produktivität dieses Sektors bei. Diese Art der Unterbringung kann jedoch in gewissen Fällen zu unnötigem und übermäßigem Leiden der Tiere führen. In Anbetracht dieses Risikos ist die Annahme geeigneter Maßnahmen gerechtfertigt. Die Unterschiedlichkeit der derzeitigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren in Massentierhaltungen kann die Wettbewerbsbedingungen verfälschen und damit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben.

Der Rat kam deshalb in seiner Entschliebung vom 22. Juli 1980¹⁾ überein, daß das Halten von Legehennen in Käfigbatterien den zum Schutz dieser Tiere erlassenen Mindestnormen und -kriterien entsprechen müsse. Gleichzeitig ersuchte er die Kommission, einen Bericht und Vorschläge zur Verwirklichung dieses Ziels unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen zu unterbreiten. Zu diesem Zweck hat der Ständige Agrarforschungsausschuß die betreffenden Fragen geprüft.

Gleichzeitig hat die Kommission die wirtschaftlichen Aspekte des Problems unter Anhörung der betreffenden Gemeinschaftsorgane untersucht.

B. Mindestanforderungen für die Käfighaltung von Legehennen: Ökonomische Aspekte

1. Die Eiererzeugung in der Gemeinschaft betrug im Jahre 1979 3,96 Mio. t, was 15% der Weltproduktion an Eiern entspricht. Der innergemeinschaftliche Handel hat sich in den letzten Jahren weiter ausgedehnt und erreichte 1979 mit 441 000 t rund 11% der Gesamterzeugung. Auch der Handel mit Drittländern zeigt steigende Tendenz und lag 1979 bei 94 000 t, wobei die Ausfuhren mit 66 000 t die Einfuhren in Höhe von 28 000 t deutlich überschritten.

Die europäische Marktorganisation für Eier sieht keinerlei System vor, welches dem Erzeuger einen gewissen Mindestpreis für sein Produkt garantiert. Die Preise bilden sich auf dem Markt gemäß der Regel von Angebot und Nachfrage. Die Marktorganisation unterstützt den Eiersektor lediglich durch ein gemeinsames Han-

delssystem an den Außengrenzen der Gemeinschaft in Form von Abschöpfung bei der Einfuhr und Erstattungen bei der Ausfuhr. Ein regelmäßig wiederkehrendes Überangebot an Eiern bringt die Eiererzeuger oft in Verlustzonen und führt zu einer teilweise recht kritischen Einkommenssituation. Dies belastet die Liquidität und das Investitionsvermögen der eiererzeugenden Betriebe.

Wie in fast allen Ländern, in denen nach ökonomischen Grundsätzen eine Eierproduktion durchgeführt wird, erfolgt die Eiererzeugung in der Gemeinschaft überwiegend durch die Haltung von Legehennen in Käfigen. Diese Haltungsform hat es ermöglicht, zusammen mit Fortschritten in den Bereichen Zucht, Fütterung und Hygiene, die Produktionskosten für Eier in den letzten Jahren, ja sogar Jahrzehnten, relativ konstant zu halten; ein Vorteil, der über stabile Preise voll an den Verbraucher weitergegeben wurde.

In der Gemeinschaft dürften ungefähr 226 Mio. Legehennen in Käfigen gehalten werden, was rund 80% des Gesamtbestandes entspricht (Zahlen für 1979). Nur in einem Mitgliedstaat werden weniger als die Hälfte aller Legehennen in Käfigen gehalten; in acht der zehn Mitgliedstaaten sind mehr als zwei Drittel der Legehennen in Käfigen untergebracht. Gesetzliche Vorschriften über Mindestanforderungen für die Käfighaltung bestehen allein in einem Mitgliedstaat, nämlich Dänemark. Im Vereinigten Königreich wurden in Form von „Codes“ Empfehlungen für die Intensivhaltung von Hühnern erlassen. In allen anderen Mitgliedstaaten bestehen derzeit keine gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich bestimmter Käfignormen; hier dienen jedoch allgemein anerkannte Erfahrungen aus Wissenschaft und Praxis, die sowohl die Leistung als auch das Wohlbefinden der Tiere berücksichtigen, als Basis für die Käfighaltung.

Genaue Unterlagen über die in der Praxis verwendeten Käfiggrößen liegen nicht vor. Laut Informationen von zuständigen Stellen sollen sie im Durchschnitt bei 400 cm²/Henne für leichte Rassen und bei 450 cm²/Henne für die schweren Rassen liegen. Die Werte in Dänemark und im Vereinigten Königreich liegen darüber. Die Troglänge wird sehr oft mit 10 cm/Henne angegeben; die Zahl der Etagen dürfte in der Mehrzahl bei drei bis vier, die Besatzdichte bei drei bis fünf Hennen liegen. Es muß betont werden, daß in der Praxis auch Käfigflächen zwischen 320 und

¹⁾ ABl. EG Nr. C 196 vom 2. August 1980, S. 1.

350 cm²/Henne für leichte Rassen und weniger als 400 cm²/Henne für die schweren Rassen verwendet werden. Solche Käfiggrößen finden sich in allen Mitgliedstaaten.

2. In den letzten Jahren sind viele Arbeiten durchgeführt worden um die Veränderung der Produktionskosten und der Wirtschaftlichkeit der Eierzeugung bei unterschiedlichen Käfiggrößen darzustellen. In manchen Fällen wurde von der heutigen Situation ausgegangen und die Mindestgrundfläche/Henne nach oben ausgedehnt, was in bestehenden Käfiganlagen relativ einfach durch die Herausnahme eines oder mehrerer Tiere durchzuführen ist.

Die wichtigsten Kostenveränderungen sind im Bereich der Gebäudekosten und der Kosten für die Stalleinrichtung festzustellen. Faßt man die vorliegenden Ergebnisse zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

- eine Erhöhung der Mindestgrundfläche um rund 25% (also der Übergang von 360 cm²/Henne auf 450 cm²/Henne oder von 400 cm²/Henne auf 500 cm²/Henne) dürfte zu einem Anstieg der Produktionskosten um 4% führen; dies entspricht ungefähr einem Betrag von 3 ECU/100 kg Eier;
- eine Erhöhung der Mindestgrundflächen um rund 50% (von 400 cm²/Henne auf 600 cm²/Henne) dürfte zu einem Anstieg der Produktionskosten um 8% bis 9% führen; dies entspricht ungefähr einem Betrag von 6 bis 7 ECU/100 kg Eier.

Die genannten Kostenerhöhungen müssen als Mindestwerte betrachtet werden, da sie allein die gestiegenen Kosten für Gebäude und Stalleinrichtung berücksichtigen. Veränderungen anderer Kostenfaktoren sind durchaus möglich. So kann z. B. die veränderte Besatzdichte/m² zu einer Änderung der Stalltemperatur führen. Hieraus resultiert eventuell ein Anstieg des Futterverbrauchs und damit der Futterkosten oder die Notwendigkeit, zusätzlich zu heizen, was die Energiekosten erhöhen würde.

Eine Erhöhung der Käfigfläche/Henne führt somit zu einem Anstieg der Produktionskosten je Ei. Umgekehrt kann nun unter ökonomischen Gesichtspunkten auch die Frage gestellt werden, wieweit die Käfigfläche/Henne gesenkt werden kann, ohne daß die Leistung der eingestellten Hennen wesentlich darunter leidet und sich damit das Betriebsergebnis deutlich verändert. Untersuchungen, die mit diesem Ziel durchgeführt wurden, haben gezeigt, daß sich im Bereich von 400 bis 450 cm²/Henne das wirtschaftliche Optimum befindet. Verläßt man diesen Bereich, und zwar nach oben oder nach unten, so verschlechtert sich das Betriebsergebnis: einerseits (bei weniger als 400 cm²/Henne) durch ein starkes Ansteigen der Mortalität, andererseits (bei mehr als 450 cm²/Henne) durch einen deutlichen Anstieg der Kapitalkosten: Gebäude, Stalleinrichtung, Löhne.

3. Sollte eine gesetzliche Mindestfläche im Bereich von 450 cm²/Henne festgelegt werden, so müßten die Betriebe, die mit weniger Fläche/Tier arbeiten, jeweils eine Henne aus den Käfigen herausnehmen. Für diese Tiere müßten dann neue Stallplätze geschaffen werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß der betroffene Betrieb an einer Verringerung seiner Produktion interessiert ist. Hier wären also Investitionen nötig. Die Produktionskosten würden in dem oben erwähnten Maße steigen; dieser Kostenanstieg würde jedoch eventuell durch eine Verbesserung der Mortalität gedämpft.

Eine zahlenmäßige Erfassung dieser Änderungen ist nicht möglich, da unbekannt ist, wie viele Betriebe von dieser Maßnahme betroffen wären. Die Zahl der Betriebe dürfte jedoch nicht unerheblich sein.

Bei der Einführung von 600 cm² gesetzlicher Mindestfläche wären fast alle der heutigen Betriebe betroffen. Es wäre notwendig, eine, in vielen Fällen aber auch zwei oder drei Hennen aus den Käfigen herauszunehmen. Die Produktionskosten würden sich um rund 8% oder 6 bis 7 ECU/100 kg erhöhen. Bei einem aus der Käfighaltung stammenden Produktionsempfang von 3,5 Mio. t Eier im Jahr würde dies eine Verteuerung der Gesamtproduktion in der Gemeinschaft um 210 bis 240 Mio. ECU pro Jahr bedeuten. Zumindest für rund ein Viertel des heutigen Legehennenbestandes, nämlich 57 Mio. Tiere, müßten neue Stallplätze geschaffen werden. Bei Investitionskosten pro Hennenplatz von 15 ECU/Henne müßten die Eierzeuger 855 Mio. ECU aufbringen, um die notwendigen Investitionen vorzunehmen. Grundstückskosten sind hierbei nicht berücksichtigt. Gesetzliche Auflagen beim Stallbau in Verbindung mit Umweltschutz und Abfallbeseitigung verhindern zudem noch den Neubau von Ställen oder erschweren ihn beträchtlich.

Die Erhöhung der Produktionskosten würde fast alle Erzeuger treffen, also den ganzen Sektor. Diese globale Kostenerhöhung würde sich mittel- und langfristig auch auf die Preise auswirken, da die Erzeuger gezwungen wären, diese Erhöhung über den Markt an die Verbraucher weiterzugeben. Der zu erwartende Anstieg der Verbraucherpreise dürfte wohl kaum unter dem Anstieg der Produktionskosten liegen. Nicht auszuschließen ist, daß eine solche Preissteigerung zu einem Sinken der Nachfrage führen könnte.

Was den Handelsaustausch mit Drittländern betrifft, so wäre nicht auszuschließen, daß die Drittländer einen gewissen Wettbewerbsvorteil erhalten würden. Sie wären ja nicht den in der Gemeinschaft geltenden Mindestvorschriften für die Käfighaltung unterworfen und somit von der damit verbundenen Kostenerhöhung nicht betroffen. In diesem Fall würde die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die gemeinschaftlichen Vorschriften auch auf importierte Eier anzuwenden, dürfte schwierig sein. Möglich wäre jedoch, das bei der Einfuhr ange-

wendete Instrument der Abschöpfung entsprechend anzupassen.

Ähnlich wäre die Situation bei der Ausfuhr der Eier. Hier könnte die Gemeinschaft solchen innergemeinschaftlichen Kosten- und Preisänderungen bei der Festsetzung des Erstattungsbeitrages, wenn notwendig, Rechnung tragen.

C. Wissenschaftliche Aspekte der tiergerechten Haltung von Legehennen

1. Grausame Praktiken müssen vermieden und das Wohlbefinden des in Käfigen gehaltenen Geflügels mehr im einzelnen berücksichtigt werden. Diese Ansichten zum komplizierten Thema der tiergerechten Haltung von Geflügel, denen eine Gruppe von Verbrauchern, Verarbeitern, Abgeordneten, Erzeugern, Wissenschaftlern, Tierärzten und Spezialisten der tiergerechten Haltung zum Ausdruck gegeben hat, die die Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, am 29. Februar 1980 zu einem Forum bei der KEG in Brüssel eingeladen hatte, wurden von der Kommission auch auf ihrem wissenschaftlichen Seminar „Legehennen und ihre Umweltbedingungen“ berücksichtigt, das vom 11. bis 13. März 1980 in Luxemburg stattgefunden hat.

Diese wissenschaftliche Zusammenkunft hatte zum Ziel, 1) die verfügbaren Angaben über die technischen Aspekte der tiergerechten Haltung von Legehennen zu überprüfen, 2) die Wissenslücken zu erkennen und 3) diejenigen vorrangigen Gebiete anzugeben, auf denen die Forschung Informationen liefern sollte, um die Bedürfnisse der Legehennen deutlich zu machen. Obwohl zahlreiche Angaben vorhanden sind, kam das Seminar zu der Schlußfolgerung, daß zur Beantwortung der wichtigsten wissenschaftlichen Fragen mehrjährige Forschung über drei Hauptthemen durchgeführt werden müssen:

1. Die räumlichen Bedürfnisse der Legehennen,
 2. das Nestverhalten und die Gefühle der Legehennen,
 3. die Verbesserung der Käfiganlagen für Legehennen einschließlich Alternativen zur Batteriehaltung.
2. Um der Aufforderung des Rates zu entsprechen, bis zum 1. Juli 1981 als ersten Schritt zur Ausarbeitung von Mindestnormen für Legehennen in Batteriehaltungen einen Bericht vorzulegen, hat die Kommission als Ergebnis der Sitzungen vom 23. Juli 1980, vom 24. November 1980 und vom 12. Februar 1981 in Brüssel die diesbezüglichen Ansichten von Geflügelwissenschaftlern der Mitgliedstaaten zusammengefaßt.

Es wurden eine Reihe wichtiger Parameter festgelegt und unterteilt:

1. Verhalten: umfaßt Nahrungsaufnahme, Flüssigkeitsaufnahme, Legen, Wohlbefinden und soziale Bedürfnisse,

2. Umwelt: Lüftung, Temperatur, Feuchtigkeit, Licht und Lärm,
3. Wohlergehen: setzt voraus, daß aufgrund strenger Kontrollen keine Krankheiten, Verletzungen und Verstümmelungen vorkommen.

Betreffend Mindestnormen sind die beiden Hauptaspekte derzeit

1. Raum
2. Nahrungsaufnahme einschließlich Flüssigkeitsaufnahme.

In Anbetracht bereits veröffentlichter Angaben und der in den Forschungsprogrammen untersuchten Raumgrößen scheint ein Grundwert von rund 450 cm² je Henne, abhängig von der Größe der Henne und der Anzahl der Hennen in einem Käfig, der gegenwärtig erwogene Mindestwert zu sein. Die Sachverständigen betonten die Bedeutung einer Definition der Raummessungsmethoden sowie die Schwierigkeit, sich auf einen einzigen Wert zu einigen. Aus den verfügbaren Angaben kann man entnehmen, daß nicht alle Tiere gleichzeitig werden fressen können, wenn die Mindesttroglänge je Tier 10 cm oder weniger beträgt. Während die Geflügelwissenschaftler versuchten, übereingekommene Mindestwerte festzulegen, schlugen sie auch vor, daß sich alle Parameter und Werte, auf die man sich möglicherweise einigen wird, zumindest anfänglich unter anderem auf bestehende Praktiken, die Wirtschaft und die Vermarktung in der Europäischen Gemeinschaft beziehen und in weiterem Rahmen auch die Auswirkungen des „Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen“ (1976) des Europarats in Straßburg berücksichtigen müßten.

3. Die Maßnahmen, die die Kommission unlängst (1981) zur Unterstützung eines Forschungsprogramms über ausgewählte vordringliche Aspekte der tiergerechten Haltung von Geflügel 1981/83 getroffen hat, sollten eine bessere technische Grundlage zur künftigen Beurteilung der diesbezüglichen Bedürfnisse schaffen. Die Kommission hat unverzüglich ihren derzeitigen Agrarforschungshaushalt geändert, um diese bedeutenden Tätigkeiten durchführen zu können. In den besten Forschungszentren der Europäischen Gemeinschaft werden für ein sorgsam zusammen ausgearbeitetes Programm während drei Jahren rund 200 000 ECU jährlich zuzüglich einer entsprechenden Summe von seiten der teilnehmenden Labore aufgewendet. Ein zusätzlicher Zuschuß der Kommission von rund 100 000 ECU jährlich dient dazu, das Programm mit Seminaren, Arbeitstagen, wissenschaftlichen Besuchen und dem Austausch von Forschern zu koordinieren.

D. Schlußfolgerungen

Trotz der zahlreichen verfügbaren Angaben aus Untersuchungen über Legehennen in Käfigbatterien

sind die Meinungen hinsichtlich der Auslegung dieser Angaben noch sehr geteilt. Dies gilt insbesondere betreffend die wichtigsten Bedürfnisse der Legehennen und die nachteiligen Auswirkungen der Unterbringungsbedingungen in Käfigbatterien. Unter Berücksichtigung aller betreffender Funktionen sollte es jedoch möglich sein, Mindestkriterien vorzuschlagen, die einheitlich eingehalten werden sollten, um die Tiere in Käfigbatterien vor unnötigem Leiden zu schützen. Es ist deutlich, daß ein solches Vorgehen wirtschaftliche Folgen haben wird und es also erforderlich ist, eine gewisse Frist vorzusehen, damit die Industrie diese Anpassungen durchführen kann, ohne schwere Marktstörungen hervorzurufen.

Gegenwärtig ist es nicht möglich, die bestmöglichen Bedingungen für die Haltung von Legehennen deut-

lich zu definieren und festzulegen. Es müssen weiterhin Untersuchungen über das Wohlbefinden der Legehennen in den verschiedenen Haltungssystemen durchgeführt werden einschließlich der Festlegung optimaler Kriterien für den Käfigbau. Gleichzeitig müssen weitere Untersuchungen über die wirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Aspekte der bestehenden und künftigen alternativen Systeme der Eierzeugung durchgeführt werden, um eine bessere technische Grundlage für eine künftige Beurteilung der Bedürfnisse der Tiere in der Geflügelindustrie zu schaffen.

Die zur Erstellung dieses Berichts verwendeten detaillierten Arbeitsunterlagen werden dem Rat getrennt übermittelt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz der Legehennen in Käfigbatteriehaltung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die meisten Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen ebenfalls und zwar mit dem Beschluß 78/923/EWG des Rates³⁾ genehmigt.

Das Halten von Legehennen in Käfigbatterien ist die am weitesten verbreitete Form der Eierzeugung in der Gemeinschaft und trägt sehr weitgehend zu der hohen Produktivität dieses Sektors bei.

Diese Haltungsform kann in gewissen Fällen zu unnötigen und übermäßigen Leiden der Tiere führen. In Anbetracht dieses Risikos ist die Annahme geeigneter Maßnahmen gerechtfertigt.

Die Unterschiedlichkeit der derzeitigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren in Massentierhaltung kann die Wettbewerbsbedingungen verfälschen und damit Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben.

Es ist deshalb notwendig, prioritäre Parameter festzulegen und gemeinsame Mindestanforderungen zu definieren, die bei allen intensiven Haltungssystemen den Erfordernissen des Tierschutzes, der Sozialethik und der Hygiene genügen und wirtschaftlich angemessen sind. Dementsprechend müssen als erster Schritt Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung festgelegt werden.

Um die Grundlage für weitere Gemeinschaftsmaßnahmen zu schaffen, müssen die Untersuchungen über das Wohlbefinden der Tiere nicht nur bei der Hennenhaltung in Käfigbatterien, sondern auch bei sonstigen möglichen Haltungssystemen fortgesetzt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁾

²⁾

³⁾ ABl. EG Nr. L 323 vom 17. November 1978, S. 12

Artikel 1

Diese Richtlinie setzt Mindestanforderungen zum Schutz der Legehennen in Käfigbatteriehaltung fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. Legehennen: Für die Eierzeugung gehaltene erwachsene Legehennen der Art *gallus gallus*.
2. Käfigbatterie: Jeder umschlossene Raum zur Haltung von Legehennen in einem Batteriesystem.
3. Batteriehaltung: Neben- und/oder übereinander angeordnete Käfige.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei der Käfighaltung von Hennen folgende Vorschriften für alle Käfige Anwendung finden, die neu in Gebrauch genommen werden:

1. Für jede Legehennen ist eine uneingeschränkt verfügbare Käfigfläche von 500 cm² (in der Horizontalen gemessen) vorzusehen. Die Mindestkäfigfläche darf keinesfalls 1 600 cm² unterschreiten.
2. In jedem Käfig müssen alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können, und für jede Legehennen muß eine unbeschränkt verfügbare Troglänge von mindestens 12 cm vorhanden sein.
3. Wenn keine Nippeltränken oder Trinknäpfe vorhanden sind, muß die Trinkwasserrinne die gleiche Länge wie der in Absatz 1 genannte Trog haben. Bei Nippeltränken oder Trinknapfen müssen mindestens zwei in der Reichweite jedes Käfigs sein.
4. Die Käfige müssen über der gesamten Mindestkäfigfläche mindestens 40 cm hoch sein.
5. Der Boden der Käfige muß so beschaffen sein, daß die Legehennen jeweils auf drei Krallen ihrer Füße stehen kann. Die Bodenneigung darf nicht über 14 % bzw. 7,5 Grad liegen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Käfige, die nicht mindestens den Anforderungen

von Artikel 3 entsprechen, vom 1. Juli 1995 an nicht mehr zum Halten von Legehennen benutzt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Bedingungen für Legehennen in Käfigbatteriehaltung den im Anhang niedergelegten allgemeinen Anforderungen entsprechen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständige Behörde zumindest Stichprobenkontrollen der in Käfigbatterien gehaltenen Legehennen durchführen, um zu überprüfen, ob die Anforderungen dieser Richtlinie einschließlich derjenigen des Anhangs erfüllt sind.

Artikel 7

1. Die Kommission wird ihre Untersuchungen über das Wohlbefinden von Legehennen in den verschiedenen Haltungssystemen einschließlich Käfighaltung fortführen.
2. Die Kommission wird vor dem 1. Januar 1984 einen Bericht über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Untersuchungen und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge an den Rat vorlegen.

Artikel 8

Die Bestimmungen des Anhangs können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden, um dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Artikel 9

Sachverständige der Kommission vergewissern sich durch Kontrollen an Ort und Stelle, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie einschließlich derjenigen des Anhangs einheitlich angewendet werden.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet Kontrollen durchgeführt werden, gewährt den Sachverständigen jede notwendige Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 10

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ständigen Veterinärausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt).
2. In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen binnen zwei Tagen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande.
4. Die Kommission erläßt die Maßnahmen und führt sie unverzüglich durch, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder kommt keine Stellungnahme zustande, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt.

Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und führt sie unverzüglich durch, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Juli 1983 nachzukommen. Sie unterrichten hierüber unverzüglich die Kommission.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

1. Beschaffenheit des für die Konstruktion der Käfige verwendeten Materials, Konstruktion der Käfige und Zustand der Käfige müssen Schäden der Tiere so sicher ausschließen, wie dies beim gegenwärtigen Stand der Technik möglich ist.
2. Art und Größe der Käfigöffnung müssen sicherstellen, daß erwachsene Tiere entnommen werden können, ohne daß ihnen Schäden oder Leiden zugefügt werden.
3. Die Käfige müssen so konstruiert sein, daß die Tiere nicht entweichen können.
4. Futter und Wasser müssen in ausreichender Qualität und Menge bereitgestellt werden.
5. Durch geeignete Isolation und Ventilation des Stalles muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
6. Bei künstlicher Beleuchtung müssen die Tiere täglich eine angemessene Ruhezeit haben, während welcher die Lichtstärke 0,5 Lux nicht überschreitet.
7. Es muß gewährleistet sein, daß für die Betreuung der Hennen genügend Personal mit einschlägigen Fachkenntnissen und Erfahrung auf dem Gebiet der Legehennenhaltung und des betreffenden Haltungssystems zur Verfügung steht.
8. Die Tiere werden mindestens einmal täglich sorgfältig vom zuständigen Pfleger kontrolliert.

Bei dieser Kontrolle müssen die Lichtverhältnisse eine sorgfältige Inspektion der Tiere ermöglichen.
9. Mehr als drei Käfigetagen sind nur dann zugelassen, wenn dank geeigneter Vorrichtungen oder Maßnahmen eine einwandfreie Inspektion auf den zusätzlichen Etagen sichergestellt ist.
10. Bei Geflügel mit abnormem Gesundheitszustand und Verhalten müssen Schritte zur Ermittlung der Ursache unternommen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden (z. B. Behandlung, Ausmerzen und Berücksichtigung von Umweltfaktoren). Wenn die Ursache auf einen Umweltfaktor zurückzuführen ist, bei dem eine Abhilfe nicht unmittelbar erforderlich ist, so ist der Mißstand zu beheben, wenn der Käfig leer ist und bevor die nächsten Legehennen eingelassen werden.
11. Es sind Kurzberichte über die Eiproduktion sowie über die Höhe der Verluste an Geflügel und deren scheinbare Ursachen anzufertigen. Diese sind mindestens ein Jahr nach Entfernung des betreffenden Hennenbestandes aufzubewahren und der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme bereitzustellen.
12. Sämtliche automatischen oder sonstigen mechanischen Anlagen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich auf Defekte überprüft werden. Werden solche festgestellt, so sind sie unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht praktikabel, so sind andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Hennen zu treffen, bis der Defekt behoben werden kann. Im Falle von Pannen muß für alternative Fütterungsmöglichkeiten und befriedigende Umweltverhältnisse gesorgt sein. Bei Ausfall einer wichtigen automatischen Anlage muß der Geflügelhalter durch eine Alarmvorrichtung gewarnt werden.
13. Sämtliche Käfigteile, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind jedesmal nach Entfernung des Käfigbesatzes und vor der nächsten Käfigbeschickung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Käfige besetzt sind, müssen Innenflächen und sämtliche Anlagen dieser Käfige in befriedigender Weise saubergehalten werden.

Begründung

Die Entwicklung der modernen Techniken in der Intensivhaltung hat eine beachtliche Produktionssteigerung ermöglicht, sie hat aber auch eine wachsende Besorgnis um das Wohlergehen der Tiere ausgelöst, die sich insbesondere auf die Batteriehaltung von Legehennen bezieht.

Aus diesem Grunde entwickelt die Kommission ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Tierschutzes ständig weiter. Außer dem Schutz bei Schlachtung und Transport befaßt sie sich mit dem Tierschutz in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, wobei sie sich zuerst und vorrangig den Legehennen als dringendstem Problem zugewandt hat, sich aber auch mit Kälbern und Schweinen beschäftigt, was bereits zu Aktivitäten auf dem Gebiet der Forschung geführt hat.

Gemäß Ratsentschließung vom 22. Juli 1980¹⁾ hat die Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die gegenwärtig verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fakten erstellt. Auf der Grundlage dieses Berichts schlägt sie Maßnahmen zur Lösung der gestellten Aufgabe vor, d. h. Ausgleich der Forderungen des Tierschutzes, der Sozialethik, der Hygiene und der Ökonomie.

Der Zweck des vorliegenden Vorschlags ist die Etablierung der dazu notwendigen Maßnahmen mit einem Zeitplan für ihr stufenweises Inkrafttreten, der eine wirtschaftlich vertretbare Anpassung ermög-

licht. Dieser Vorschlag zielt vor allem darauf ab, daß in Zukunft die Käfige den essentiellen Bedürfnissen der Tiere besser gerecht werden und daß insbesondere jeder Henne eine Fläche von mindestens 500 cm² zur Verfügung steht.

Um jedoch die notwendigen Fristen für die Abschreibung der vorhandenen Einrichtungen und für künftige Investitionen zu berücksichtigen, ist eine bis 1987 befristete Ausnahme vorgesehen, die die Weiterverwendung der heute bestehenden Käfige erlaubt.

Diese Maßnahmen stellen nur einen ersten Schritt dar, und die Kommission verfolgt weiterhin ihre Forschungen über das Wohlbefinden der Legehennen in den verschiedenen Haltungssystemen.

Zu diesem Zweck und um ihre Tätigkeit auf andere Tierarten ausdehnen zu können, betont die Kommission die Notwendigkeit, ihren Mitarbeiterstab zu verstärken, zumal sie z. Z. über keinen einzigen A-Beamten verfügt, der ganzzeitig auf diesem Gebiet tätig ist. Die fortschreitenden Aktivitäten der wissenschaftlichen Forschung rechtfertigen die Schaffung einer A-Stelle und, was die legislative Tätigkeit anbetrifft, so erinnert die Kommission an ihre Mitteilung an den Rat vom 3. März 1978²⁾, in der sie bereits auf dieses Problem hingewiesen hat; die Schaffung einer A-Stelle ist nunmehr unumgänglich.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 196 vom 2. August 1980, S. 1.

²⁾ Dok. KOM(78) 99 endg.

Bericht des Abgeordneten Herkenrath

Bericht und Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurden vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 17. September 1981 — Drucksache 9/821 Nr. 6 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seinen Sitzungen am 7. Oktober und am 25. November 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

In Europa ist das Halten von Legehennen in Käfigbatterien die am weitesten verbreitete Form der Eierzeugung. Diese Haltungsform wird von den Tierschutzorganisationen vor allem in der Bundesrepublik Deutschland und in Dänemark mit Nachdruck abgelehnt, mit der Begründung, daß vielfach die Tiere zu sehr litten. Die Geflügelhalterverbände widersprechen dieser Auffassung. Verboten ist diese Haltungsform weder in diesen Ländern noch in den übrigen Mitgliedstaaten der EG. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Eiersektor durch nationale Tierschutzregelungen sollen die Regelungen über Käfigbatteriehaltungen für Legehennen in der EG harmonisiert werden. Auch das vom Europarat verabschiedete Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gibt Anlaß zu entsprechenden EG-Regelungen. In der Vorlage schlägt die EG-Kommission dem Rat eine Richtlinie zur Festsetzung von Mindestanforderungen für diese Haltungsform vor. Sie sollen den Erfordernissen des Tierschutzes, der Sozialethik und der Hygiene genügen sowie wirtschaftlich angemessen sein. Kernpunkt der Regelung ist die je Legehenne verfügbare Mindest-Käfigfläche sowie die je Henne unbeschränkt verfügbare Troglänge. Die EG-Kommission schlägt eine Mindestfläche von 500 cm² je Henne und eine Mindestfläche je Käfig von 1 600 cm² vor.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde zunächst einmütig begrüßt, daß die EG-Kommission die Ver-

abschiedung einheitlicher Bestimmungen für die Legehennenhaltung in Käfigbatterien mit Nachdruck betreibt.

Eine solche Regelung soll sicherstellen, daß durch die Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes Wettbewerbsverzerrungen in der Eierzeugung innerhalb der Gemeinschaft vermieden werden. Schwerpunkt der Ausschußdiskussion war die Frage der Käfig-Mindestfläche je Legehenne. In Anbetracht der unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Mitgliedstaaten hielt der Ausschuß eine Mindestfläche von 600 cm² für notwendig. Zugleich forderte er aber deren verbindliche und vor allem auch durchsetzbare Festsetzung in allen Mitgliedstaaten.

Breiten Raum nahm die Diskussion über die Frage ein, ob bei Nichtdurchsetzbarkeit von 600 cm² eine nationale Ausführungsregelung von dieser Mindestfläche ausgehen könne. Der Ausschuß war sich darin einig, daß die Mindestfläche nach Gemeinschaftsrecht auch für das künftige nationale Recht verbindlich sein müsse. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte eine Übergangsfrist bis 30. Juni 1987 für die bestehenden Käfigbatterien eingeräumt werden. In einer noch festzulegenden Übergangszeit sollte jedoch eine Mindestfläche von 500 cm² und eine Troglänge von 12 cm je Henne in der Richtlinie vom Rat festgelegt werden. Einig war sich der Ausschuß auch in der Auffassung, daß sich diese Regelungen erhöhend auf den Eierpreis für die Verbraucher niederschlagen werden.

Die Ausschlußbeschlüsse haben in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, Bericht und Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 30. November 1981

Herkenrath

Berichterstatter